

Der Beginn des Nationalsozialismus

1.1 Bekämpfung des Bettelunwesens

Badisches Bezirksamt
Bekämpfung des Bettelunwesens

Mosbach, den 17. Sept. 1933

An Gendarmerie Bezirkskommando Mosbach – Adelsheim

5

- Voraussetzung für das Gelingen des einsetzenden großzügigen Winterhilfswerks des deutschen Volkes ist die Bekämpfung des übermäßig anwachsenden Bettelunwesens. Gerade die noch leistungsfähigsten und gebefreudigsten Bevölkerungskreise werden z.Zt. von den unwürdigsten Elementen, zum Teil ganz wohl-situierten berufsmäßigen Bettlern, derart stark belastet, dass ihre Beiträge zu der offiziell organisierten Winterhilfe entsprechend geringer sein müssen. Eine Bekämpfung und möglichst weitgehende Unterdrückung des Bettelunwesens lässt sich aber propagandistisch sehr wirkungsvoll für die Sammeltätigkeit zur Winterhilfe auswerten.
- In Baden ist daher wie im ganzen Reich, in der Zeit von Montag, den 18. September 1933 bis Sonnabend, den 23. September 1933 eine große polizeiliche Aktion zur Bekämpfung des Bettelunwesens durchzuführen. In dieser Zeit sind unter Aufgebot aller Polizeikräfte sämtliche bettelnde Personen anzuhalten. Diese Festnahme muss nicht nur die Feststellung ihrer Namen und Wohnungen bezwecken, sondern auch ihre etwaigen Vorstrafen und vor allem der aus öffentlichen und privaten Mitteln bezogenen Unterstützungen. Es sind Fälle bekannt geworden, in denen berufsmäßige Bettler höhere Einkommen bezogen als Arbeitende. Auf dem Lande wird vor allen Dingen die Bettelei von Lebensmitteln vielfach zum Handel mit der erbettelten Ware benützt. Außerdem ist offensichtlich, dass besonders unter den verkrüppelten Bettlern eine größere Anzahl sicher Unfall- oder Kriegsverletztenrenten bezieht.
- Als Bettel ist dabei auch das Anbieten von minderwertigen Leistungen oder Waren anzusehen, sofern damit augenscheinlich die Erlangung von Almosen bezweckt wird.
- In gleicher Weise ist gegen jegliche Art von Zigeunern vorzugehen, die ihr Leben auch nur aufgrund der Unterstützungen oder durch Diebstahl oder

10

15

20

25

30

35 durch Betrug, im besten Fall durch Anerbietung gänzlich minderwertiger Leistungen fristen.

Es sind daher in der Zeit von Montag, den 18. September 1933 bis Sonnabend, den 23. September 1933 unnachsichtlich festzunehmen:

- 40 a) sämtliche bettelnde Personen, auch wenn sie nicht unmittelbar auf dem Bettel betroffen werden, aber mit Sicherheit anzunehmen ist, dass sie bettelnd durchs Land ziehen.
- b) sämtliche der Landstreicherei verdächtigen Personen, denen man den Verdacht, sie seien Bettler, etwa nicht ohne weiteres nachweisen könnte.
- 45 c) sämtliche Personen, welche minderwertige Leistungen oder Waren anbieten, wie z.B. Händler mit Streichhölzern und ähnlichem, wenn man anzunehmen hat, dass damit nur die Erlangung von Almosen bezweckt wird.
- d) alle Zigeuner oder nach Zigeunerart Umherziehenden mit Ausnahme derer, die zur Wartung der etwaigen Kinder unbedingt nötig sind.
- 50 e) sämtliche Personen, welche ohne die vorgeschriebenen Genehmigungen Straßenhandel treiben, oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen und in Wirtschaften Schaustellungen oder dergleichen veranstalten.

55 Sämtliche festgenommene Personen sind an den obengenannten Tagen jeweils abends in den Gendarmeriestationen zu sammeln. Sie werden dort von der Hilfspolizei oder der SS und SA oder Stahlhelm abgeholt und dem Bezirksamt vorgeführt.

[...]

60

Quellennachweis: Stadtarchiv Mosbach G5 Nr.53 (CC-BY-NC-ND)

- Erklärt, wie das Vorgehen gegen das „Bettelunwesen“ begründet wurde.
 - Überlegt, welche Möglichkeiten diese Anordnung den Behörden eröffnete und welche Konsequenzen sie für Sinti und Roma gehabt haben könnte.
 - Achtet auf die Wortwahl! Wie wird über bettelnden Menschen
- 65 gesprochen?

1.2 Bekämpfung des Zigeunerunwesens

Badisches Bezirksamt

Mosbach, den 11. Februar 1937

Bekämpfung des Zigeunerunwesens

70

An die Herren Bürgermeister des Bezirks:

Ich weise auf die Anweisung des Herrn Ministers des Inneren zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens vom 12. Januar 1937 [...] hin. Ich mache es zur
75 besonderen Pflicht [...] beim Eintreffen von Zigeunern [...] umgehend [...] die Gendarmerie zu verständigen. Es darf nicht vorkommen, dass Zigeuner [...] eine oder mehrere Gemeinden des Amtsbezirks durchwandern, ohne dass eine Kontrolle erfolgt ist.

[...] Die Benutzung von Wohnwagen zu Wohnzwecken ist nur bei
80 vorübergehendem Reiseaufenthalt auf Messen, Märkten und dergleichen zulässig. [In Bezug auf] das Umherziehen von Zigeunern [...] bedeutet das, dass die in der Regel in Wohnwagen reisenden Zigeuner nur vorübergehend an den ihnen von der Ortspolizeibehörde angewiesenen Plätzen ihre Wohnwagen aufstellen dürfen. Es ist daher strengstens darauf zu achten, dass die Zigeuner
85 [...] sofort nach jedem Übernachten weiterreisen. Ein Grund zum längeren Verweilen ist [auch dann] nicht gegeben, wenn ein oder mehrere Mitglieder der Zigeunerfamilie anlässlich der Kontrolle wegen strafbarer Handlungen festgenommen worden sind. [...]

Wird von den Zigeunern irgend ein Umstand geltend gemacht, der sie
90 angeblich zum längeren Verweilen zwingt, sind sie zum Verlassen der Wohnwagen anzuhalten. Die Herren Bürgermeister haben dann die Pflicht, für ihre Unterbringung in Räumen zu sorgen, deren Benützung zu Wohnzwecken auf die Dauer zulässig ist. Ein geeignetes Mittel, diese Belastung der Gemeinden zu vermeiden, besteht darin, hierbei die Zigeuner von ihren
95 Kindern zu trennen. Der Zigeuner wird es vorziehen, trotz seines zunächst vorgebrachten Grundes weiter zu reisen, da er sich von seinen Kindern nicht gern trennt. [...]

Wenn sich bei der Durchführung Schwierigkeit ergeben, ist die Gendarmerie zur Durchsetzung der Maßnahmen umgehend zu benachrichtigen.

100

Quellennachweis: Stadtarchiv Mosbach A 1773 (CC-BY-NC-ND)

- Erklärt, wie das Badische Bezirksamt die „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ erreichen wollte. Welche „Tipps“ werden Gemeinden gegeben, um „Zigeuner“ möglichst schnell wieder loszuwerden?
 - Beurteilt dieses Vorgehen
- A. aus Sicht der Verfasser dieses Schreibens.
- B. aus Sicht der Gemeinden und Bürgermeister, die dieses Schreiben erhielten.
- C. aus Sicht der betroffenen Sinti und Roma.

1.3 Keine „Zigeuner“ mehr in Mosbach?

Ein Briefwechsel zwischen der Stadt Mosbach und dem Landrat

Bürgermeister Himmel an den Landrat am 24.Oktober 1940

[Ich möchte Sie bitten, doch noch einmal] nachzuprüfen, ob einem
Bürgermeister die Aufnahme eines Zigeuners aufgezwungen werden kann. Ich
105 selbst wie auch meine Ratsherren und auch die Partei haben größte Bedenken
gegen die Aufnahme des Zigeuners Martin Reinhardt in der Kreisstadt Mosbach.
Der Umstand, dass ich tatsächlich meinerseits den Zuzug des Bruders gut
geheißen habe, brachte bereits große Schwierigkeiten mit sich. Immer mehr
Zigeuner und Zigeunerinnen finden sich in der Wohnung des bereits ansässigen
110 Zigeuners zusammen. Mit der Zeit werden alle Zigeuner des Kreisgebietes den
Drang verspüren, sich in Mosbach niederzulassen.

Vor allem ist mir eine ausgestellte Bescheinigung [des Arbeitgebers] bekannt,
dass es sich bei den Brüdern Reinhardt um nicht gerade arbeitsfreudige
Menschen handelt.

115 Ich bitte den Herrn Landrat von seinem Ersuchen Abstand zu nehmen. Vor allen
Dingen sehe ich meine Autorität in Wahrung der Interessen meiner Kreisstadt
sehr stark gefährdet, wenn Sie nun Ihrerseits den Zuzug des Zigeuners
genehmigen würden. Ich darf vielleicht darauf hinweisen, dass ich wohl auch in
der Hauptsache die Folgen des Hierseins der Zigeuner tragen müsste.

120

Der Landrat an Bürgermeister Himmel am 6.Februar 1941

Mit Ihrem Schreiben vom 24.Oktober haben Sie um eine nochmalige
Überprüfung gebeten und auf die Unzuträglichkeiten abgehoben, die sich für
125 die Stadt Mosbach aus der polizeilichen Anmeldung des Genannten ergeben
könnten.

Wie mir die Gendarmerie nunmehr meldet, ist der Zigeuner Martin Reinhardt
inzwischen zum Heeresdienst eingezogen worden. Es wohnen nunmehr keine
Zigeuner mehr in Mosbach. Die Angelegenheit hat sich damit von selbst
130 erledigt.

Bürgermeister Himmel an den Landrat am 9.Dezember 1941

Wie mir mitgeteilt wird, hat der Zigeuner Stefan Reinhard sein Haus, das er in
135 der Farbgasse hier besitzt, an einen Eisenwarenhändler, der Hanhofen heißen

soll, verkauft. Ich vermute, dass es sich um einen Zigeuner oder einen Halbzigeuner handelt.

140 Ich kann nicht zusehen, dass auf diesem Weg ein weiterer Zigeuner sich mit seiner Familie hier niederlässt, während hier viele Volksgenossen und kinderreiche Familien keine Wohnung bekommen können. Reinhard selbst hat sich bei einer Frau Flicker ein Zimmer gemietet. Ich habe ihm die Genehmigung zum Umzug in diese Wohnung verweigert. Wenn möglich, bitte ich dem Kaufvertrag des Reinhard, der kürzlich vor dem Notariat abgeschlossen wurde, die Genehmigung zu verweigern.

145

Bürgermeister Himmel an den Landrat am 23.März 1942

150 Ich kann nur erklären, dass es sich bei der Familie Wagner um Halbzigeuner handelt. Durch den Hausverkauf soll eine zweite Familie – nach Reinhard – nach Mosbach kommen, nachdem Billigheim mit Erfolg einen Hauskauf in Billigheim verhindert hat. Ich habe deshalb Reinhard die Umzugsgenehmigung versagt.

Quellennachweis: Stadtarchiv Mosbach A 1773 (CC-BY-NC-ND)

- Erklärt, welches „Problem“ Bürgermeister Himmel dem Landrat schildert. Welche verschiedenen Optionen wägte Himmel ab, um das „Problem“ zu lösen?
- Überlegt, was diese Schreiben des Bürgermeisters für die betroffenen Familien Reinhardt und Wagner bedeuteten. Welche Schwierigkeiten resultierten für sie daraus?